



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien an hervorragend qualifizierte Wissenschaftler*innen von einer frühen bis etablierten Karrierephase durch das Leuphana Institute for Advanced Studies an der Leuphana Universität Lüneburg

Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien an hervorragend qualifizierte Wissenschaftler*innen von einer frühen bis etablierten Karrierephase durch das Leuphana Institute for Advanced Studies an der Leuphana Universität

Das Präsidium der Leuphana hat am 09. April 2025 gem. § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. S. 69) die Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien an hervorragend qualifizierte Wissenschaftler*innen von einer frühen bis etablierten Karrierephase durch das Leuphana Institute for Advanced Studies an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

§ 1 Bestimmungszweck

- (1) Das „Leuphana Institute for Advanced Studies (LIAS)“ dient der Internationalisierung und Profilierung der universitären Forschungsschwerpunkte dauerhaft und leistet einen Beitrag zur Stärkung des Forschungsstandorts Niedersachsen, indem es einen einzigartigen Raum schafft für diagnostische und kritische Forschung im Bereich der Kulturwissenschaften als Verschränkung von Geistes- und Sozialwissenschaften. Das Institut ist dem co-kreativen Ansatz einer Arbeit an Potentialisierungen und der gezielten Diskurserweiterung gewidmet. Es wird aus Haushaltsmitteln und weiteren Drittmitteln finanziert. Für den Bewilligungszeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.05.2027 liegt gem. Bewilligungsbescheid vom 03.02.2022 (11 – 76251-3603/2021) eine Förderung aus Mitteln des SPRUNG (vormals Niedersächsischen Vorab) für "zusätzliche Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre" vor.
- (2) In den ersten fünf Jahren ist die Forschung dem Schwerpunkt Culture and Society gewidmet. Das LIAS in Culture and Society setzt sich das Ziel, einem Diskurs der Alternativlosigkeit zu begegnen. Jenseits kurzfristiger Lösungsvorschläge zur Krisenbewältigung möchte es neue Perspektiven, Denk- und Handlungsräume eröffnen. Entsprechend fördert es engagierte Wissenschaft zur Freilegung, Unterstützung, Vervielfältigung gesellschaftlicher Potentialisierungsweisen – eine Infragestellung bestehender Gewissheiten, die neue Möglichkeiten aktiviert.

§ 2 Förderungsvorhaben

- (1) Zu dem unter § 1 genannten Zweck vergibt das LIAS hervorragend qualifizierten Wissenschaftler*innen einer frühen Karrierephase („Wissenschaftliche Fellows“ und „Associate Fellows“), etablierten Wissenschaftler*innen („Senior Fellows“), sowie Künstler*innen oder Autor*innen („Artist Fellows“) oder Personen des öffentlichen Lebens („Public Fellows“) gemäß nachstehenden Grundsätzen Forschungsstipendien. Es handelt sich hierbei um Stipendien im Sinne des § 3 Nr. 44 EstG, d.h. um Stipendien, die vom LIAS als einem Forschungsprojekt, das von der Leuphana Universität Lüneburg als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragt wurde und verwaltet wird, unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung und Kunst an der Leuphana Universität Lüneburg gewährt werden.
- (2) Sämtliche in § 2 Abs. 1 genannten Fellows verfolgen ihre selbst gewählten Forschungs-, Publikations-, oder Kunstprojekte im Rahmen des LIAS in eigener Verantwortung im Sinne der in §1 genannten Bestimmungszweck.

Sie sind im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmer-tätigkeit verpflichtet. Das LIAS ist den Fellows gegenüber nicht weisungsbefugt.

- (3) Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind, soweit sie die in dieser Richtlinie genannten Förderbe-träge nicht überschreiten und keine weiteren Einkünfte der Stipendiatin/des Stipendiaten vorliegen, nach § 3 Ziff. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel steuerfrei, da sie kein Ent-gelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Stipendien un-terliegen somit auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Eigene Beiträge der Stipendiatin/des Stipendiaten zur Sozialversicherung werden nicht übernommen.
- (4) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit eines Stipendiums nach § 3 Ziff. 44 EStG vorliegen, obliegt dem zuständigen Finanzamt. Die Leuphana Universität Lüneburg informiert das für die Stipendiatin/den Stipendiaten zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der nach § 93a der Abga-benordnung (AO) erlassenen Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Voraussetzung für die Förderung als Fellow im unter Absatz 1 genannten Sinne ist die Auswahl der Bewerber*in-nen durch das Direktorium gemeinsam mit dem Kuratorium des LIAS. Auswahlkriterien sind die Qualifikation des*r Bewerbers*in, die Passung in der jeweiligen Karrierephase, die inhaltliche Passung zum unter § 1 Absatz 2 genannten Forschungsbereich, sowie Diversitäts- und Gleichstellungskriterien zur Förderung in der Wissen-schaft benachteiligter Personengruppen

§ 3 Fellowships

Das LIAS vergibt derzeit die folgenden Fellowships:

(1)

1. Wissenschaftliche Fellows, auch Regular Fellows genannt, sind promovierte Wissenschaftler*innen die zwar über mehrere Jahre wissenschaftliche Publikationserfahrung verfügen, jedoch noch am Anfang ihrer wissen-schaftlichen Laufbahn stehen und durch die Förderung die Möglichkeit bekommen sollen, ihr Potential wei-ter auszuschöpfen. Sie erhalten ein Forschungsstipendium für bis zu 12 Monate im unter § 2 Absatz 1 ge-nannten Sinne in der Höhe von 2.100 Euro pro Monat. Zusätzlich können sie eine Trennungs- bzw. Familien-zulage von 500 Euro pro Monat für die Dauer ihres Fellowships erhalten, sofern sie von Ehepartner*in, ein-getragene(n) Lebenspartner*in oder Kindern aufgrund des Fellowship getrennt leben müssen (Trennungs-zulage) oder sofern Ehepartner*in, eingetragene(n) Lebenspartner*in oder Kinder sie nach Lüneburg beglei-ten (Familienzulage). Die Fellows erhalten die Zulage nur für Kinder, mit denen sie in einem Haushalt leben und die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Verfügung stehen ihnen für die Dauer ihres Fel-lowships bis zu 3.600 Euro insgesamt für Publikationen/Open Access wie auch 400 Euro insgesamt für Ver-brauchsmaterial, die zur Rückerstattung oder direkter Kostenübernahme durch das LIAS von Publikations-kosten und Verbrauchsmaterial verwendet werden können. Rückerstattung oder Kostenübernahme erfolgen gegen Vorlage von Rechnungen bei der LIAS Geschäftsführung. Zudem wird Wohnraum durch die Leuphana Universität Lüneburg zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsbedingungen werden gesondert in einem Nutzungsvertrag geregelt.

2. Associate Fellows, auch Remote Fellows genannt, sind Wissenschaftler*innen oder Künstler*innen, die als Teil eines Tandems in Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlichen Fellow in unterstützender Rolle ein Projekt bearbeiten. Sie bewerben sich in der Regel zusammen mit einem wissenschaftlichen Fellow. Sie erhalten ein Stipendium für die Dauer ihres vereinbarten Fellowships für bis zu insgesamt 6 Monate im unter § 2 Absatz 1 genannten Sinne in der Höhe von 2.750 Euro pro Monat. Zudem steht ihnen gegen Vorlage entsprechender Rechnungen für die Rückerstattung oder Kostenübernahme durch das LIAS von Reisekosten ein Betrag von bis zu insgesamt 9.000 Euro sowie Mittel zur Zahlung von Kosten für Open Access/Publikationen in Höhe von bis zu insgesamt 3.600 Euro zur Verfügung. Rückerstattung oder Kostenübernahme erfolgen gegen Vorlage von Rechnungen bei der LIAS Geschäftsführung.
- (2) Senior Fellows sind promovierte und international etablierte, in ihrer Karrierephase fortgeschrittene Wissenschaftler*innen aus dem Bereich der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften. Sie erhalten ein Forschungsstipendium für bis zu 12 Monate im unter § 2 Absatz 1 genannten Sinne in der Höhe von 5.000 Euro pro Monat. Zusätzlich können sie eine Trennungs- bzw. Familienzulage von 500 Euro pro Monat erhalten, sofern sie von Ehepartner*in, eingetragene(n) Lebenspartner*in oder Kindern aufgrund des Fellowship getrennt leben müssen (Trennungszulage) oder sofern Ehepartner*in, eingetragene(n) Lebenspartner*in oder Kinder sie nach Lüneburg begleiten (Familienzulage). Die Fellows erhalten die Zulage nur für Kinder, mit denen sie in einem Haushalt leben und die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Verfügung stehen ihnen für die Dauer ihres Fellowships bis zu 3.600 Euro für Publikationen/Open Access wie auch 400 Euro insgesamt für Verbrauchsmaterial. Die Rückerstattung oder Kostenübernahme durch das LIAS erfolgt gegen Vorlage von Rechnungen bei der LIAS Geschäftsführung. Zudem wird Wohnraum durch die Leuphana Universität Lüneburg zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsbedingungen werden gesondert in einem Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Artist Fellows sind international tätige und bekannte Künstler*innen aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Film, Sound oder Theater. Sie erhalten ein Stipendium im unter § 2 Absatz 1 genannten Sinne in der Höhe von 3.000 Euro pro Monat für die Dauer ihrer Stipendienlaufzeit von bis zu 12 Monaten. Zusätzlich können sie eine Trennungs- bzw. Familienzulage von 500 Euro pro Monat für die Dauer ihres Fellowships erhalten, sofern sie von Ehepartner*in, eingetragene(n) Lebenspartner*in oder Kindern aufgrund des Fellowship getrennt leben müssen (Trennungszulage) oder sofern Partner*in oder Kinder sie nach Lüneburg begleiten (Familienzulage). Die Fellows erhalten die Zulage nur für Kinder, mit denen sie in einem Haushalt leben und die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ebenfalls können sie Produktionsmittel bis zu 1.000 Euro pro Monat für die Dauer des Fellowships entweder als Rückerstattung oder direkte Kostenübernahme durch das LIAS erhalten. Rückerstattung oder Kostenübernahme erfolgen nach Vorlage entsprechender Rechnungen bei der LIAS Geschäftsführung. Zudem wird Wohnraum durch die Leuphana Universität Lüneburg zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsbedingungen werden gesondert in einem Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Public Fellows sind bekannte Personen des öffentlichen Lebens, welche die Akteure der Wissenschaft mit der Öffentlichkeit in einen Austausch bringen können. Sie erhalten ein Stipendium von bis zu 1.000 Euro pro Monat für die Dauer ihres Fellowships von maximal 12 Monate. Ebenfalls erhalten sie eine Reisekostenpauschale einmalig in Höhe von bis zu 2.500 Euro. Reisekosten können jedoch höchstens nach Art und Höhe der

Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der Fassung vom 10.01.2017 in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften (VV) zu der NRKVO in der Fassung vom 09.07.2019 anerkannt werden.

- (5) Die Fellows nach Abs. 1 bis 3 sind als Angehörige der Hochschule gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG berechtigt, die Einrichtungen und Angebote der Universität im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die Bewerber*innen können bei ihrer Bewerbung eine gewünschte Förderdauer angeben. Über die Dauer der Förderung entscheiden abschließend das Kuratorium und das Direktorium.

§ 4 Direktorium und Kuratorium

(1)

1. Das LIAS verfügt über ein international besetztes Kuratorium in der Rolle eines Scientific Advisory Board mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Das Kuratorium wird im Einvernehmen auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mit der Mitgliedschaft verbunden ist die Möglichkeit für Kuratoriumsmitglieder, ein einmaliges Fellowship von maximal drei Monaten in Anlehnung an das Senior Fellowship gem. §3 Abs. 2 zu erhalten.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind im Regelfall international renommierte Forschende mit einschlägiger Erfahrung in der Forschungsförderung. Für die Auswahl von Fellows, etwa aus dem künstlerischen Bereich, kann das Kuratorium um eine Person erweitert werden, die in diesem Bereich über internationale Expertise verfügt.
4. Das Kuratorium ist gemeinsam mit den Mitgliedern des Direktoriums verantwortlich für die Auswahl der Fellows.

(2)

1. Das Direktorium des LIAS besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professor*innen der Leuphana Universität Lüneburg.
2. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Direktorium leitet und vertritt das LIAS. Die Vertretungsberechtigung des*der Präsident*in der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 38 Abs. 1 NHG bleibt hiervon unberührt.
4. Das Direktorium ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Auswahl der Fellows gemeinsam mit den Mitgliedern des Kuratoriums,
 - b) die Verteilung des Budgets,
 - c) die Umsetzung der Ziele des LIAS,
 - d) das Verfassen eines regelmäßigen Berichts an das Präsidium und das Kuratorium.

§ 5 Fellowauswahl

- (1) Die Auswahl der Fellows erfolgt durch das Direktorium gemeinsam mit dem Kuratorium des LIAS.
- (2) Regular bzw. wissenschaftliche Fellowships werden öffentlich ausgeschrieben. Zudem kann eine proaktive Ansprache geeigneter Bewerber*innen durch Mitglieder des Kuratoriums des LIAS erfolgen.

- (3) Die übrigen unter § 2 Abs. 1 genannten Fellowships werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Sie erfolgen auf Einladung seitens des Kuratoriums und Direktoriums des LIAS.
- (4) Die Auswahlentscheidung ist zu dokumentieren.
- (5) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt durch das Direktorium des LIAS durch Förderbescheid.

§ 6 Zuwendungsbestimmung, Widerruf und Rücknahme der Förderung

- (1) Das LIAS bietet entsprechend dem in §1 genannten Bestimmungszweck den Fellows ein förderliches wissenschaftliches und kreatives Arbeitsumfeld. Die Erreichung dieses Bestimmungszwecks erfordert regelmäßige Interaktionen sowohl der Stipendiatinnen und Stipendiaten untereinander als auch mit Mitgliedern der Leuphana Universität Lüneburg beispielsweise in Kolloquien, um den wissenschaftlichen Diskurs zu stärken und eine nachhaltige Netzwerkbildung zu ermöglichen. Dafür ist es notwendig, dass sich die Fellows am LIAS aktiv einbringen. Ein regelmäßiger Aufenthalt der Fellows am LIAS (Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg) sowie die Mitwirkung an den Kolloquien und anderen Veranstaltungen und Aktivitäten des LIAS werden deshalb erwartet, ohne dass dadurch eine Residenzpflicht begründet wird
- (2) Veröffentlichungen jeglicher Art sind mit einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des SPRUNG (vormals Niedersächsischen Vorab) zu versehen.
- (3) Nach Abschluss des Stipendiums haben die Fellows innerhalb von 2 Monaten einen Nachweis ihrer Mitwirkung am LIAS entsprechend des Bestimmungszwecks gegenüber der LIAS-Geschäftsstelle zu erbringen (Fellow Final Report), damit die Leuphana Universität Lüneburg ihre Pflicht zur Erbringung eines Verwendungsnachweises gegenüber dem Mittelgeber erfüllen kann
- (4) Die Leuphana Universität Lüneburg kann die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maß um die Erreichung des Förderziels bemüht und die Erwartung gem. Abs. 4 und Abs. 5 nicht erfüllt. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Forschungsvorhabens erklärt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.
- (5) Fellows sind verpflichtet, der LIAS-Geschäftsführung alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Sofern festgestellt wird, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder der Höhe nach nicht vorlagen, kann der Förderbescheid ganz oder in entsprechender Höhe widerrufen oder zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung überzahlter Beträge verpflichtet werden; dies gilt auch bei nachträglicher Feststellung.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Gewährleistung des Zugangs zu den Forschungsstipendien für hervorragend qualifizierten Wissenschaftler*innen einer frühen bis etablierten Karrierephase mit den in §1 und §2 (1) genannten Bestimmungszweck und Förderungsvorhaben ist zur Prüfung und Durchführung der Förderung die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten dieser erforderlich. Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt im Rahmen der Antragstellung, der Gewährung der Förderung, der betreuenden Unterstützung in Wohn- und familienbezogenen Angelegenheiten sowie der anschließenden Evaluation ausschließlich zweckgebunden.

- (2) Zur Beantragung, Prüfung und Gewährung der Förderung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten der Betroffenen erhoben:
1. Personenstandsdaten (z.B. Namensdaten, Anschrift, Aufenthaltstitel, Nationalität und Geschlecht (beides zur Gewährleistung von Diversität))
 2. Kontaktdaten (Email-Adresse, Telefonnummern, ggf. dienstliche Kontaktdaten)
 3. Angaben aus Ausbildung sowie beruflichem und akademischem Werdegang (z.B. Status, wissenschaftliche Schwerpunkte, Biografie, wissenschaftliche Heimatinstitution)
 4. Angaben zur Förderberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 (z.B. Angaben aus Exposé, Projekt Abstract, Bewerbungsformular, unveröffentlichte eigene Schriften und Manuskripte für das Fellowship)
 5. Daten zur Bearbeitung des Antrags und zur Auswahl der Förderung (z.B. Bezeichnung des zu fördernden Forschungsprojekts, Art der Fördermaßnahme(n), Bezug zu anderen Antragssteller*innen bei gemeinsamer Teilnahme (z. B. bei Bewerbung mit einem Remote/Associate Fellow))
 6. Daten zur Abwicklung und Abrechnung der Förderung (z.B. Daten aus Kostenbelegen: Rechnungen, Kontoauszüge oder Buchungsanweisungen, Höhe der tatsächlichen Kosten der Fördermaßnahme, Zahlungsdaten (Kontoverbindung, Status von Zahlungen, Fristdaten))
 7. Bei Verbindung der Fördermaßnahme mit privatem Aufenthalt: Zeitraum des privaten Aufenthalts, Anzahl der Tages des privaten Aufenthalts und im Falle von Flugreisen die Höhe der Flugkosten, Adresse des gem. § 3 Abs. 1 bis 4 bereitgestellten Wohnraums
- (3) Zur anschließenden Evaluation werden folgende Kategorien personenbezogener Daten der Betroffenen genutzt:
1. Angaben aus Ausbildung sowie beruflichem und akademischem Werdegang (z.B. Status, wissenschaftliche Schwerpunkte, Biografie, wissenschaftliche Heimatinstitution)
 2. Zuordnung zum LIAS
 3. Angaben zur Fördermaßnahme (z.B. beantragte Fördermaßnahme, formale Förderempfehlung, Förderentscheidung, Höhe der bewilligten Mittel, Höhe der ausgezahlten Mittel, Höhe der tatsächlichen Kosten der Fördermaßnahme)
 4. Geschlecht
 5. Altersgruppe
 6. Nationalität
 7. Art und Umfang durchgeführter Familienunterstützung
 8. Angaben zu den allen Ergebnissen aus und in Verbindung mit der Tätigkeit am LIAS
 9. Angaben aus Berichten der*des Fellows zum Stipendium.
- (4) Zur Organisation des wissenschaftlichen und sozialen Lebens am LIAS, der Außenkommunikation der Universität über bestehende Fellowships und zur Familienunterstützung können die für die jeweiligen Tätigkeiten, bzw. gewünschten Unterstützungsleistungen erforderlichen personenbezogene Daten mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen, bzw. der Erziehungsberechtigten der betroffenen Person vom LIAS verarbeitet werden. Die so erhobenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die jeweilige Tätigkeit oder Unterstützungsleistung erforderlich ist. Soweit es notwendig ist, dass für die Unterstützungsleistungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art 9 Abs. 1 DSGVO (z.B. Angaben zu gesundheitlichen

Beeinträchtigungen) verarbeitet werden müssen, trifft das LIAS zum Schutz der verarbeiteten Daten Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 NDSG und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG.

- (5) Personenbezogenen Daten werden im Übrigen nur so lange gespeichert, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i.S.d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt. Daten, die zu Evaluations- oder Berichtszwecken erforderlich sind, werden vor Weitergabe an die Empfänger-Stellen anonymisiert, sodass ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann.
- (6) Soweit es erforderlich ist, dass die Fellows im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten in Verantwortlichkeit der Leuphana verarbeiten, weil sie als Angehörige an der Hochschule tätig sind (§ 3 Abs. 5), werden ihnen zur Verarbeitung Geräte und Systeme der Leuphana bereitgestellt. Sie sind insoweit unter Berücksichtigung der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Nähere regelt der Förderbescheid.
- (7) Falls es projektbezogen zur Regelung der von der Leuphana und den Fellows verfolgten Zwecken und genutzten Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, können jederzeit datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit allen Fellows im Sinne von § 3 getroffen werden, die jedoch vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit mit dem LIAS und dem Datenschutzmanagement der Leuphana abzustimmen sind.
- (8) Zum Aufbau eines Alumni-Netzwerkes sowie der Evaluation langfristiger Wirkungen der Projektmaßnahmen aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen über die Person können erforderliche personenbezogene Daten mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen vom LIAS verarbeitet werden. Daten der Evaluation werden anonymisiert, sobald der Evaluationszweck dies erlaubt. Die so erhobenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für Evaluation und Alumni-Kommunikationszwecke erforderlich ist, höchstens jedoch bis zum Widerruf des jeweiligen Fellows.

